

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 92/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt und Notar Hans-Joachim K[REDACTED],
M[REDACTED] Landweg [REDACTED], G[REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Rechtsanwalt und Notar Jürgen H[REDACTED],
F[REDACTED] Straße [REDACTED], Bad V[REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
von [REDACTED] -

WII

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,
Gärtner, Dr. Kreft und Kirchhof

am 30. November 1989
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 19. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Frankfurt am Main vom
15. Februar 1989 wird nicht angenom-
men.

Der Kläger trägt die Kosten des Re-
visionsverfahrens.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil wirft Rechtsfragen von grundsätz-
licher Bedeutung nicht auf. Das gilt auch, soweit es auf-
grund des Vortrags des Klägers davon ausgeht, daß in Zif-
fer 2 des Kaufvertrags vom 15. März 1977 dem Beklagten ein
Treuhandauftrag erteilt worden ist. Von diesem Sachstand aus
ist es nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht eine
Verjährung des Schadensersatzanspruchs schon vor der Zu-
stellung des Streitverkündungsschriftsatzes im Verfahren
4 O 300/83 = 1 U 203/84 am 26. Juni 1985 und vor Erhebung
der Klage im September 1986 angenommen hat.

- 3 -

Die Klage hat im Endergebnis auch noch aus einem anderen Grund keine Aussicht auf Erfolg. Nach Darstellung des Klägers im Schriftsatz vom 9. Februar 1989 hat die IBK als Eigentümerin am 29. März 1977 der Kreissparkasse Friedberg eine Grundsuld über 180.000 DM nebst 12 % Jahreszinsen zur Sicherung des dem Käufer Leifkes gegebenen Darlehens und sonstiger aus der Geschäftsverbindung mit ihm entstehender Forderungen bewilligt. Über die Folgen dieser Belastung des eigenen Grundstücks brauchte der Beklagte die IBK als Baubetreuerin nicht zu belehren. Die rechtliche Tragweite der Belastung mit der Grundsuld war offensichtlich. Daß Leifkes dann am 2. November 1977 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wurde, hat den Vermögensstand der IBK nicht mehr berührt. Die Grundsuld über 180.000 DM nebst 12 % Jahreszinsen hat den Wert des Grundstücks samt zum Teil fertiggestelltem Bauwerk voll ausgeschöpft, wie sich aus dem Angebot Leifkes' vom 24. Januar 1980, das Grundstück für 210.000 DM zu verkaufen, ergibt. Der Kläger räumt in seinem letzten Schriftsatz ein, daß unter diesen Umständen die Eigentumsumschreibung vor Abwicklung des Bauvertrags praktisch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

belanglos gewesen ist. Danach fehlt ein Anhalt, daß durch die Eintragung des L[REDACTED] als Eigentümer am 2. November 1977 der Klägerin ein Schaden entstanden sein könnte.

Merz

Fuchs

Gärtner

Kreft

Kirchhof